

# Schwarzwaldverein Bad Bellingen e.V.

## SATZUNG

*Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird in den folgenden Ausführungen jeweils nur die männliche Form verwendet; es sind aber Personen jeglichen Geschlechts gemeint, sofern keine andere Regelung festgelegt wird.*

### § 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

- 1) Der Ortsverein Bad Bellingen des Schwarzwaldvereins ist in das Vereinsregister mit dem Namen „Schwarzwaldverein Bad Bellingen e.V.“ beim Amtsgericht Freiburg mit der Nr. 410471 eingetragen. Sitz ist Bad Bellingen.
- 2) Der Ortsverein gehört dem Schwarzwaldverein e.V. Hauptverein, Schlossbergring 15 in 79098 Freiburg als selbstständiges Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an. Die Satzung des Hauptvereins ist für den Ortsverein verbindlich.

### § 2 Zweck und Ziele

- 1) Mit seiner Tätigkeit verfolgt der Ortsverein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke nach § 52 Abs. 2 der Aufgabenordnung“: Zweck des Ortsvereins ist:
  - a) die Förderung des Sports, in unserem Fall des Wanderns
  - b) die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes im Sinne der Bundesnaturschutzgesetze des Landes Baden-Baden-Württemberg.
  - c) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
  - d) die Förderung des traditionellen Brauchtums
  - e) die Förderung der Jugendarbeit
  - f) die Förderung der Familienarbeit
  - g) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - a) die Durchführung von Wanderungen und Radwanderungen, andere moderne Formen sportlicher Betätigungen, sowie Gymnastik und Laufen, bei denen auch Wissen über die Vereinszwecke vermittelt wird.
  - b) das Anlegen, Markieren und Unterhalten von Wanderwegen.
  - c) die Information über Geschichte und Baulichkeiten der Heimat, Beteiligung an örtlichen Aktionen:
  - d) die Förderung der Jugend- und Familienarbeit als Abteilung des Ortsvereins und die Durchführung von Veranstaltungen im Sinne der Jugend- und Familienarbeit.
  - e) die Durchführung von Seniorenwandern und Seniorentreffen
- 3) Der Ortsverein dient den Menschen ohne Ansehen und Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion und ist politisch nicht gebunden.
- 4) Mit gleichgerichteten ausländischen Vereinigungen und deren Mitgliedern will der Ortsverein im Geist der Völkerverständigung Verbindung pflegen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Das Amt des Vereinsvorsitzenden wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand im Rahmen der haushaltsüblichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung bezahlt wird. Diese Vergütung unterliegt der Aufzeichnungspflicht.

#### **§ 4 Mitglieder**

- 1) Mitglieder des Ortsvereins können natürliche und juristische Personen Firmen sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden.  
Die Mitgliedschaft setzt eine Beitrittserklärung voraus. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- 2) Ehepaare, eingetragene Lebensgemeinschaften, Eltern und Alleinerziehende können mit ihren Kindern bis zu deren vollendeten 27. Lebensjahr in Familienmitgliedschaft beitreten und zahlen den Familienbeitrag.
- 3) Die Mitglieder eines Ortsvereins sind zur Teilnahme an Veranstaltungen des Hauptvereins sowie zur Benützung seiner Einrichtungen und Vergünstigungen berechtigt.
- 4) Alle Mitglieder der Ortsvereins sind gleichzeitig Mitglieder des Hauptvereins ohne Stimmrecht und direkte Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein.

#### **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Beitragsanteil für den Ortsverein, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung des Ortsvereins beschlossen wird und dem Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von den Delegierten der Ortsvereine in der Hauptversammlung beschlossen wird.

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind beitragsfrei.

Der gesamte Beitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig.

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres durch die Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird durch die Veröffentlichung in der Tageszeitung Badische- und Oberbadische-Zeitung und des Amtsblattes Bad Bellingen „Bad Bellingen informiert“ mindestens zwei Wochen vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Vereinsmitglieder außerhalb dieses Einzugsbereiches werden schriftlich eingeladen.

- 1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.
- 2) In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
  - a) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
  - b) soweit erforderlich Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsprüfern.

- c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- 3) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

- 1) Der Ortsverein wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einen Vorstand. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit gewählt.

In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

- 2) Der Vorstand besteht aus bis zu drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Rechner, dem Schriftführer sowie einem Fachwart des Ortsvereins.

Für Rechnungsführer und Schriftführer können zusätzlich Stellvertreter gewählt werden. Es können zusätzlich Fachwarte des Ortsvereins gewählt werden, wie Wegewart, Wanderwart, Naturschutzwart, Jugendleiter, Familienwart, Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit und deren Stellvertreter. Die Fachwarte und deren Stellvertreter gehören ebenfalls dem Vorstand an.

Bis zu zwei Ämter können in Personalunion ausgeübt werden.

- 3) Außerdem können zusätzlich Beisitzer gewählt werden.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
- 5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem Vereinsorgan obliegen. Neben Vertretung des Vereins hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu führen.

Er ist beschlussfähig, wenn einer der Vorsitzenden und mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

- 6) Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden sowie zur Unterstützung seiner Tätigkeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Ausschüsse haben beratenden Charakter.
- 7) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung beschließen, in der die Arbeitsweise und die Verteilung der Aufgaben geregelt wird.
- 8) Über jede Sitzung des Vorstandes und der Ausschüsse werden Protokolle gefertigt, die vom Leiter der Sitzungen und dem Protokollführer unterschrieben wird.
- 9) Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen, die bei der Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 10) Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung ohne die Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn diese behördlicherseits angeregt werden.

## **§ 9 Rechnungsführung**

- 1) Die Buchführung wird nach den Regeln einer kaufmännischen Buchführung geführt. Ausgaben bedürfen der Zustimmung eines der Vorsitzenden.
- 2) Der Rechner führt ein Kassenbuch, überwacht die Rechnungsführung und ist für diese verantwortlich. Auf Verlangen berichtet er dem Vorstand über den Stand der Rechnung und des Vermögens.
- 3) Der Rechner berichtet der Mitgliederversammlung durch einen von ihm zu fertigendem Kassenbericht.

- 4) Zur Prüfung der Jahresabrechnung werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstands gewählt. Diese prüfen zum Ende eines Geschäftsjahres die Rechnungsführung und fertigen für die Mitgliederversammlung einen Prüfbericht an.

#### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

- 1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle erschienenen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt.
- 2) Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten eine geheime Stimmabgabe mit Mehrheit beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.
- 3) Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

#### **§ 11 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende**

- 1) Mitglieder der Ortsvereine, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Ortsvereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins ernannt werden. Die Ernennung erfolgt in der Regel in einer Mitgliederversammlung.
- 2) Der Ortsverein kann durch Beschluss des Ortsvereinsvorstandes einen oder beide Vorsitzenden für besondere, langjährige Verdienste zu/m Ehrenvorsitzende/n ernennen. Die Ernennung erfolgt im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
- 3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende bleiben ordentliche Mitglieder, können jedoch von der Beitragszahlung an den Ortsverein befreit werden.

#### **§ 12 Austritt und Ausschluss**

- 1) Ein Mitglied kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss schriftlich bis zum 30. November beim Ortsverein vorliegen.
- 2) Schädigt ein Mitglied das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand, so kann es durch den Vorstand des Ortsvereins, vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung des Ortsvereins ausgeschlossen werden.
- 3) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung des Ortsvereins einlegen. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat.
- 4) Vor Entscheidung über die Berufung muss das Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung haben.

#### **§ 13 Auflösung**

- 1) Der Ortsverein kann sich auf Schluss eines Kalenderjahres nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sein muss, mit Dreiviertel-Mehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

- 2) Sollte in der zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung wegen fehlender Teilnehmer eine Auflösung nicht möglich sein, ist innerhalb der nächsten 6 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Auflösung des Ortsvereins kann dann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auch diese Versammlung ist dem Präsidenten des Hauptvereins vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 3) Bei der Auflösung des Ortsvereins oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Ortsvereins dem Hauptverein zu, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Die Mitglieder, die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingetreten sind, können auf Antrag Mitglieder des Hauptvereins werden. Ihre Mitgliedsdaten werden an den Hauptverein übermittelt.

#### **§ 14 Datenschutz**

Entsprechend den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neu) führt der Verein eine Datenschutzverordnung und ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten.

#### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Zu diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Satzungsbestimmungen außer Kraft.

Die vorliegende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.10.2021 beschlossen .

Unterschriften: